



Regierungsrat

Luzern, 7. November 2017

**ANTWORT AUF ANFRAGE**

**A 374**

Nummer: A 374  
Protokoll-Nr.: 1197  
Eröffnet: 20.06.2017 / Finanzdepartement

**Anfrage Roth David und Mit. über eine Abweichung bei den Steuereinnahmen bei juristischen Personen durch Repartition direkte Bundessteuer und falsch geschätzte Abgrenzungen**

Zu Frage 1: Wie berechnet sich der Anteil, den andere Kantone an den Einnahmen aus der direkten Bundessteuer haben (sogenannte Repartitionszahlungen)?

Die Kantone veranlagen und beziehen die direkte Bundessteuer im Auftrag des Bundes. Davon kann der Kanton 17 Prozent als Kantonsanteil behalten, der Rest wird monatlich an den Bund abgeliefert.

Bei natürlichen oder juristischen Personen, welche infolge ausserkantonaler Liegenschaften, Betriebsstätten oder Geschäftsniederlassungen in mehreren Kantonen steuerpflichtig sind, wird der kantonale Anteil an der direkten Bundessteuer zwischen den beteiligten Kantonen aufgeteilt (repartiert). Die Aufteilung (Repartition) erfolgt dabei im Verhältnis der steuerbaren Einkommen/Gewinne in den beteiligten Kantonen.

Beispiel Aktiengesellschaft mit Hauptsitz im Kanton Luzern

Steuerbarer Gesamtgewinn	Franken 500'000 (100 %)
davon steuerbarer Gewinn Kanton Luzern	Franken 350'000 (70 %)
davon steuerbarer Gewinn Kanton Zürich	Franken 150'000 (30 %)

Steuerbetrag direkte Bundessteuer (Satz 8,5 %)	Franken 42'500
Davon Kantonsanteil (17 %)	Franken 7'225
Abzüglich Vorausanteil für Domizilkanton	Franken 200
Repartitionsbetrag	Franken 7'025 (100 %)

Anteil Kanton Zürich am Repartitionsbetrag der direkten Bundessteuer (Fr. 7'025 * 30 %)	Franken 2'108 (30%)
---	---------------------

Der Kanton Luzern muss in diesem Fall vom vereinnahmten Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer von 7'225 Franken einen Anteil von 2'108 Franken an den Kanton Zürich überweisen.

Liegt umgekehrt der Hauptsitz einer Gesellschaft in einem anderen Kanton und ist diese Gesellschaft im Kanton Luzern beschränkt steuerpflichtig, so hat der Kanton Luzern Anspruch auf einen Anteil des Bundesteueranteils des Sitzkantons.

Zu Frage 2: Wurden die Einnahmen aus der direkten Bundessteuer in den letzten Jahren brutto oder netto (nach Abzug der Zahlungen an andere Kantone) ausgewiesen?

Aufgrund des Bruttoprinzips in der öffentlichen Rechnungslegung wurden bis und mit Staatsrechnung 2015 die Erträge der direkten Bundessteuer sowie die Anteile an den Bundessteueranteilen anderer Kantone im Ertragskonto 46000000 verbucht und ausgewiesen. Die Aufwände für die Anteile anderer Kantone am Bundessteueranteil des Kantons Luzern mussten folglich im Aufwandkonto 36100001 verbucht und ausgewiesen werden.

Ab dem Rechnungsjahr 2016 wurde auf Anregung der kantonalen Finanzkontrolle (siehe dazu auch Antwort auf Frage 10) vom Bruttoprinzip abgewichen und somit der Erfolg aus dem Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer ausschliesslich im Ertragskonto 46000000 gebucht und ausgewiesen. Der Saldo dieses Erfolgskontos ergibt sich somit wie folgt:

- 17 Prozent Anteil des Kantons Luzern an den Einnahmen aus der direkten Bundessteuer
- zuzüglich Anteile des Kantons Luzern am Bundessteueranteil anderer Kantone
- abzüglich Anteile anderer Kantone am Bundessteueranteil des Kantons Luzern

Der Nettoerfolg aller ein- und ausgehender Repartitionszahlungen schwankte in den Jahren 2013 bis 2015 zwischen plus 2,5 Millionen Franken (Nettogewinn) und minus 4 Millionen Franken (Nettoverlust). Im Jahr 2016 wurde nebst den Repartitionsauszahlungen im laufenden Jahr zusätzlich eine Abgrenzung der Ende Jahr offenen Repartitionsauszahlungen im Betrag von 8,9 Millionen Franken verbucht (Systemwechsel).

Zu Frage 3: Wurden die Ausgaben aus Repartitionszahlungen bei der Kommunikation (Volksabstimmungen, Jahresrechnungen, Budgets) über die Entwicklung der Bundessteuer berücksichtigt und darauf hingewiesen?

Bei der bisherigen Kommunikation von Ertragszahlen wurde jeweils der 17 Prozent-Anteil des Kantons Luzern an den Einnahmen aus der direkten Bundessteuer inklusive der Anteile des Kantons Luzern am Bundessteueranteil anderer Kantone ausgewiesen (Konto 46000000). Die Anteile anderer Kantone am Bundessteueranteil des Kantons Luzern wurden hingegen nicht berücksichtigt (Konto 36100001). Ab Rechnungsjahr 2016 werden in Abweichung vom Bruttoprinzip alle mit Bundessteueranteilen zusammenhängenden Erträge und Aufwendungen auf einem einzigen Konto (Konto 46000000) ausgewiesen werden.

Da die Zahlungen an andere Kantone bis und mit Geschäftsjahr 2015 in der Sammelposition "Transferaufwand" subsumiert wurden, fanden diese folglich keinen Eingang in die Kommunikation der Abstimmungsbotschaft. Die Nichtberücksichtigung dieser Zahlungen vermag jedoch den Aussagegehalt nicht zu verfälschen und wäre für den Drittleser eher verwirrend. Zudem sei erwähnt, dass der Erfolgsausweis in der Staatsrechnung stets die tatsächlichen Verhältnisse widerspiegelte.

Zu Frage 4: Wurden die Ausgaben für die Initiative «Für faire Unternehmenssteuern», aber auch bei der Information über die Entwicklung der direkten Bundessteuer bis 2016 offengelegt?

Vergleiche die Antwort zu Frage 3.

Zu Frage 5: Ein wie grosser Teil der gesamten Repartitionszahlungen an andere Kantone entfällt auf die Unternehmenssteuern?

Von dem an andere Kantone zu zahlenden Anteil am Bundessteueranteil des Kantons Luzern entfallen rund 85 Prozent auf juristische Personen und 15 Prozent auf natürliche Personen.

Zu Frage 6: Fand die Berechnung und die Verrechnung der Repartitionszahlungen kontinuierlich statt, oder gab es Monate, in denen die Berechnung ausgesetzt wurde, wenn ja, welche Zeiträume in den letzten fünf Jahren waren davon betroffen?

Das Steuerwesen ist bekanntlich nicht nur im Bereich der Steuerbelastung, sondern auch im IT-Sachmitteleinsatz, den kantonalen Geschäftsprozessen und der Rollenteilung der verschiedenen Kantone und ihren Gemeinden stark föderalistisch ausgeprägt. Daraus ergibt sich auch eine zeitliche und prozessuale Heterogenität in der administrativen Abwicklung von Bundessteuerrepartitionen. Soweit der Kanton Luzern Bundessteuer-Repartitionen von anderen Kantonen erhält, hat er keinen Einfluss auf den Berechnungszeitpunkt. Über alle Kantone und Jahre verteilt betrachtet, nivellieren sich die Unterschiede mehrheitlich aus. Die vom Kanton Luzern zu erstellenden Repartitionen werden periodisch, mindestens jedoch einmal jährlich erstellt. Über die Jahre gesehen, bestehen gewisse Unterschiede im Bearbeitungsstand aufgrund der kantonalen Unterschiede im Veranlagungsstand und der Inkassobemühungen. Diese liegen jedoch in der Natur der Sache und dem föderalen Rollenverständnis.

Zu Frage 7: Von welcher Entwicklung muss über die nächsten Jahre bei der Höhe der Repartitionszahlungen ausgegangen werden, und wie hoch sind die noch ausstehenden Repartitionszahlungen der vergangenen Jahre? Sind diese in die Planzahlen AFP korrekt eingerechnet?

Eine seriöse Prognose für die nächsten Jahre ist nicht möglich. Der Aufwand beziehungsweise der Ertrag aus den Repartitionen der direkten Bundessteuer war in den vergangenen Jahren sehr volatil. So konnten zum Beispiel die Repartitionswerte im Anschluss an die Finanzkrise 2008 und den offenen Prozessrisiken bei den Banken erst mit starken zeitlichen Verzögerungen durch Kantone mit grösseren Finanzhäusern bewerkstelligt werden. Die Höhe der einzelnen Repartitionsverpflichtungen beziehungsweise -guthaben kann nämlich erst bestimmt werden, wenn die Steuererklärung eingetroffen, geprüft und definitiv veranlagt ist. Zudem müssen die Steuerbeträge tatsächlich bezahlt sein. Wie sich die steuerbaren Einkünfte der Steuerpflichtigen mit interkantonaler Steuerteilung künftig entwickeln, wie sich diese Einkünfte künftig auf die beteiligten Kantone verteilen und wann diese effektiv bezahlt werden und durch die Kantone administrativ verteilt werden, lässt sich nicht zuverlässig prognostizieren.

Die Einnahmen und Ausgaben aus den Repartitionen der direkten Bundessteuer werden mit vorsichtig prognostizierten Werten eingeplant. Die Prognosen basieren dabei auf den Erfahrungswerten der vorangegangenen Jahre und können naturgemäss wegen der vorstehend erläuterten Volatilität von den tatsächlichen Zahlen der nächsten Jahre abweichen. Die Planzahlen des Aufgaben- und Finanzplans sind nach bestem Wissen eingestellt und bilden bezüglich den Repartitionen der direkten Bundessteuer ein realistisches Szenario für die Entwicklung der nächsten Jahre ab.

Zu Frage 8: Wie hoch waren die Abschreibungen durch fehlerhaft geschätzte abgegrenzte Einnahmen in den Unternehmenssteuern über die Jahre verteilt, und in welchen Jahren wurden sie abgeschrieben?

Die Zahlungsmoral der Luzerner Steuerpflichtigen ist nicht zuletzt aufgrund der zeitnahen und konsequenten Inkassomassnahmen konstant sehr hoch. In den letzten zehn Jahren wurden stets über 99 Prozent der veranlagten und fakturierten Steuern bezahlt. Der Rest musste aus verschiedenen Gründen abgeschrieben werden (z. B. infolge Konkurs, Nachlassverfahren, Schuldensanierungen etc.). Diese Abschreibungen werden periodengerecht verbucht und sind in den Staatsrechnungen ausgewiesen.

Im Aufgaben- und Finanzplan werden die Einnahmen der natürlichen und juristischen Personen der nächsten Planjahre basierend auf volkswirtschaftlichen Kenngrössen (z. B. Wirtschaftswachstum, Bevölkerungswachstum, Lohnentwicklung, statistischen Vor- und Nachträgen aus den Vorperioden etc.) durch die Dienststelle Finanzen geplant und anschliessend durch die Gesamtregierung validiert. Die Plangenaugigkeit war über das gesamte Steueraufkommen in den letzten Jahren sehr gut. Zudem liegt es in der Natur von Planzahlen, dass diese von den effektiven Ertragszahlen abweichen.

Weichen die effektiven Einnahmen von den geplanten Werten ab, so ist diese SOLL-IST-Abweichung nicht auf Abschreibungen zurückzuführen. Die Differenzen zwischen den in den einzelnen Aufgaben- und Finanzplänen budgetierten und den effektiv vereinnahmten und zeitlich abgegrenzten Unternehmenssteuern in der Staatsrechnung sind transparent und lassen sich einfach nachvollziehen.

Für die Berechnung der abzugrenzenden Einnahmen aus den Staatssteuern besteht ein festes Regelwerk, welches eine ergebnisorientierte Handhabung vollständig verhindert. Abweichende Einnahmen zwischen abgegrenzten Steuererträgen einer Steuerperiode und den tatsächlich erzielten Steuererträgen dieser Periode werden spätestens nach vier Jahren erfolgswirksam ausgebucht. Bestehen bereits in den drei vorangehenden Jahren Anhaltspunkte für eine sich abzeichnende wesentliche Einnahmeabweichung, können die vorgenommenen Abgrenzungen vorgängig bereits wertberichtigt werden. Auch für diese Wertberichtigungsprüfung besteht ein definiertes Regelwerk. Wird dieses regelbasierte System kontinuierlich angewendet, führt es automatisch zu einer Glättung der Abgrenzungsabweichungen einer einzelnen Steuerperiode.

Zu Frage 9: In welcher Höhe wären die Einnahmen bei juristischen Personen in der Vergangenheit tiefer ausgefallen, wenn sowohl Repartitionszahlungen in Abzug gebracht und die Abschreibung durch falsche Einschätzung der Abgrenzungen eingerechnet worden wären?

Die Steuererträge der juristischen Personen entsprechen den in den Staatsrechnungen ausgewiesenen Werten. Im Bereich der Bundessteuern sind die tatsächlich vereinnahmten beziehungsweise ausbezahlten Repartitionszahlungen enthalten. Wie bei der Antwort zu Frage 8 erläutert, werden die zeitlichen Abgrenzungen im Bereich der Staatssteuern mittels eines mehrstufigen Regelwerks separat berücksichtigt.

Zu Frage 10: Was ist die Einschätzung der Finanzkontrolle zu diesen Fragen? Genügt ihnen die Datengrundlage der Finanzdirektion?

Die Finanzkontrolle hat die Repartitionen des kantonalen Anteils an der direkten Bundessteuer (Art. 197 DBG) in der Zeit vom 26. bis 29. September 2016 geprüft. Dabei hat die Finanzkontrolle einige Anregungen für zusätzliche Qualitätssicherungsmassnahmen gemacht, welche von der Dienststelle Steuern bereits implementiert wurden. Eigentliche Mängel oder Vorbehalte wurden durch die Finanzkontrolle nicht angebracht.

Hingegen beanstandete die Finanzkontrolle die jahrzehntelange Praxis der Dienststelle Steuern, die per Ende Jahr bestehenden Guthaben und Verpflichtungen aus den Bundessteuerrepartitionen gegenüber den anderen Kantonen erst mit der Zahlung Anfang des Folgejahres zu verbuchen (sog. vereinnahmte oder Ist-Methode). Seit der Staatsrechnung 2016 wird nun der Saldo aus den Verpflichtungen und Guthaben aus Repartitionen gegenüber anderen Kantonen am Ende des laufenden Jahres abgegrenzt (Wechsel zur sog. vereinbarten oder Soll-Methode). Dies hat zu einem einmaligen Abgrenzungsaufwand in der Staatsrechnung 2016 von 8,9 Millionen Franken geführt.

Zudem durfte dank der Anregung der Finanzkontrolle vom bisherigen Bruttoprinzip abgewichen werden. Somit werden die Einnahmen und Ausgaben aus den Bundessteuerrepartitionen seit der Staatsrechnung 2016 neu zusammen auf dem gleichen Konto "46000000 Anteil direkte Bundessteuer" saldiert ausgewiesen (siehe dazu auch Antwort zu Frage 2). Damit widerspiegelt der Kontosaldo in der Staatsrechnung neu den Nettowert aus den Repartitionsverrechnungen.

Die in der Staatsrechnung dargestellten Staatssteuereinnahmen insbesondere die Berechnungen der vorgenommenen Abgrenzungen werden im Rahmen der Abschlussrevision durch die Finanzkontrolle plausibilisiert. Die Berechnungen zu den in der Verordnung zum Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLV, SRL 600a) im § 52, Staatssteuerertrag, definierten Regeln werden dazu vorgelegt. Die Berechnung von allfälligen Wertberichtigungen basiert auf einem ebenfalls mit der Finanzkontrolle abgesprochenen Berechnungsverfahren und wird ebenso jährlich vorgelegt und geprüft.